

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Mellrichstadt (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Mellrichstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Mellrichstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Der Gebührenpflichtige/Grabnutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung von Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung, wenn das Grab vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungsfrist eingeebnet wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein/e

Grabart (Ruhefrist)	pro Jahr	für die Dauer der Ruhefrist
a) Reihengrab (20 Jahre)	48,60 €	972,00 €
b) Reihentieftiefgrab (20 Jahre)	81,90 €	1.638,00 €
c) Familiengrab (20 Jahre, Ausnahme: Friedhof Sondheim 45 Jahre x 100,80 €)	100,80 €	2.016,00 €
d) Familientiefgrab (20 Jahre, Ausnahme: Friedhof Sondheim 45 Jahre x 167,40 €)	167,40 €	3.348,00 €
e) Urnennische (15 Jahre)	154,80 €	2.322,00 €
f) naturnahe Bestattung - halbanonyme Urnenerdgrabstätte incl. Schrifttafel an Stele - (15 Jahre)	36,00 €	540,00 €
g) Urnenerdgrab ohne Röhre (15 Jahre)	81,90 €	1.228,50 €
h) Urnenbaumgrab mit und ohne Röhre – incl. Kissenstein - (15 Jahre)	88,20 €	1.323,00 €
i) Urnenbaumgräber mit Röhre im Parkfriedhof Abt. B VI (15 Jahre)	190,80 €	2.862,00 €
j) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 1 bis 12: Urnenerdgrab mit eckigem Basaltstein	114,30 €	1.714,50 €
k) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 13 bis 22: Urnenerdgrab mit eigenem Grabstein	81,90 €	1.228,50 €
l) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 23 bis 28 und Nr. 48 bis 53: Urnenerdgrab mit Basaltstele liegend nebeneinander	109,80 €	1.647,00 €
m) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 29 bis 33 und Nr. 42 bis 47: Urnenerdgrab mit Basaltstele Acryl	117,00 €	1.755,00 €
n) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 54 bis 65: Urnenerdgrab mit rundem Stein	200,70 €	3.010,50 €
o) Parkfriedhof Abt. B XII Nr. 34 bis 41: Urnenerdgrab mit übereinander liegender Basaltstele	114,30 €	1.714,50 €
p) Grabkammer (12 Jahre)	243,90 €	2.926,80 €
q) Ehrenggrabstätte (unabhängig von der Grabart)	0,00 €	0,00 €

(2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab, Reihentieftiefgrab, Familiengrab oder Familientiefgrab, wird die Grabgebühr anteilig nach der Ruhefrist der Urne berechnet.

(3) Bei Familiengräbern und Familientiefgräbern können in Ausnahmefällen größere Gräber, die aus mehreren Gräbern bestehen, zugelassen werden. Die Grabgebühr erhöht sich dadurch entsprechend.

(4) Die Gebühr einer weiteren Grabstelle über die Standardbelegung hinaus wird anteilig von der Grabgebühr anhand der Standardbelegung ermittelt (siehe § 10 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung – FS).

(5) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die Grabarten nach Abs. 1 Buchst. a) bis d) ist um 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Bei Grabarten nach Abs. 1 Buchst. e) bis o) ist eine Verlängerung um 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Bei Grabkammern (Abs. 1 Buchst. p) ist eine Verlängerung um 5 oder 12 Jahre möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist

wegen einer Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c) dieser Satzung.

(6) Für den Friedhof Roßrieth gilt Folgendes:

Alle Bestandsgräber, deren Ruhefrist bei Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen ist, werden pauschal mit dem Nutzungsfristende 31.12.2029 erfasst. Sie werden bei Verlängerung der Nutzungsfrist ab 01.01.2030 nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Alle Bestandsgräber, deren Ruhefrist bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist, werden nach Ablauf der Ruhefrist bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Unabhängig davon werden Bestandsgräber bei Nachbelegung generell nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

Neue Gräber werden ebenso nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig.

§ 5 Bestattungsgebühren

I. Gebühren für Leichenhalle und Aussegnungshalle

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle bei Erdbestattung beträgt pro angefangenem Benutzungstag 130,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches bei Urnenbestattung oder Erdbestattung beträgt pro Nutzung 130,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe (Monate April bis September) beträgt pro angefangenem Benutzungstag 30,00 €

Bei vorheriger Nutzung der Leichenhalle bei einer Erdbestattung erfolgt keine Berechnung der Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsbereiches.

II. Gebühren für die Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen bzw. Öffnung und Schließung der Grabstätte beträgt für ein/e

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Erdgrab (Sarg) | |
| a) für Verstorbene unter 6 Jahre bei Normalbelegung | 294,12 € |
| b) für Verstorbene über 6 Jahre bei Normalbelegung | 500,00 € |
| c) für Verstorbene über 6 Jahre bei Tiefbelegung | 752,10 € |
| d) bei der Beisetzung von Totgeburten und Leichenteilen
(nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde) | 54,62 € |
| (2) Urne in | |
| a) Urnenerdgrab ohne Röhre/Erdgrab | 201,68 € |
| b) Urnenerdgrab mit Röhre | 151,26 € |
| (3) Urnennische | 201,68 € |

(4) Grabkammer	
a) Urnenbestattung	294,12 €
b) Sargbestattung	294,12 €

III. Leichenausgrabung und Umbettung

Bei Ausgrabung für Überführung und zur Umbettung werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

(1) Exhumierung/Umbettung einer Leiche (nach tatsächlichem Aufwand pro Arbeitsstunde)	54,62 €
(2) Umbettung Urne aus Grabkammer, aus Urnennische oder aus Urnenerdgrab mit Röhre	92,44 €
(3) Umbettung einer Urne aus Erdgrab oder Urnenerdgrab ohne Röhre	100,84 €

IV. Leichenbesorgung auf den Friedhöfen

Es werden nachstehende Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

(1) Bei einer Sargbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums / Aussegnungshalle oder Grabstelle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	130,25 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 €
c) Grunddekoration	184,87 €
d) Verbringen des Sarges zur Grabstätte (je Träger)	50,42 €
(2) Bei einer Urnenbestattung	
a) Aufbahrungsarbeiten und Ausschmücken des Aufbahrungsraums/ Aussegnungshalle oder Grabstelle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)	130,25 €
b) Begleitung der Bestattung (Einweisung Priester/Redner/Sargträger, Leitung und Überwachung der Trauerfeier/Bestattung, Sand- oder Blütenschalen, Weihwasser)	130,25 €
c) Grunddekoration	184,87 €
d) Verbringen der Urne zur Grabstätte (einschl. ein Träger)	50,42 €
(3) Gebühren für persönliche Abschiednahme bei einer Sarg- oder Urnenbestattung (nur wenn ein zusätzlicher Termin von Angehörigen gewünscht wird)	
a) Öffnen und Schließen der Halle, ggf. Entgegennahme von Sarg oder Urne, Aufbahrung des Sarges oder Urne, Öffnen und Schließen des Sarges, ggf. Wartezeit und Verlassen der benutzten Räume besenrein	134,45 €
b) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Sargbestattung	184,87 €
c) wie 3 a) mit Stellung der Grunddekoration für Urnenbestattung	184,87 €

V. Zuschläge/Erschwerniszuschläge/Weitere Leistungen

(1) Zuschlag für Arbeiten an Samstagen je Person/Stunde	71,43 €
(2) Zuschlag für Sargübergröße, Frost, Stein und Fels, Altfundamente, Wasser, Wurzeln je Person/Stunde	54,62 €

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (3) Zuschlag für Kompressoreinsatz/Stromaggregat/Wasser- oder Schlammpumpe/Motorsäge je Person/Stunde | 75,63 € |
| (4) Regiearbeiten je Person/Stunde | 54,62 € |

Die Vorhaltung der nötigen Fahrzeuge und Arbeitsgeräte und die für die Ausführung der einzelnen Positionen erforderlichen Nebenleistungen (z.B. Fahrt- und Wegekosten, Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsgeräten, Reinigung des Grabumfeldes) sind in den genannten Preisen enthalten.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für **Genehmigungen** werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Genehmigung für Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals | 25,00 € |
| b) Genehmigung für die Beschriftung/Gestaltung eines Kissensteines | gebührenfrei |
| c) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (jährlich für alle anfallenden Arbeiten) | 100,00 € |
| d) Genehmigung für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten (Einzelfall) | 25,00 € |
- (2) Die **Verwaltungsgebühr** (Auswählen eines Grabplatzes, Ausstellung einer Graburkunde, Informationsaustausch mit Bestatter und Gebührenbescheid bei Erst- und Folgebelegung) anlässlich einer Bestattung beträgt 50,00 €. Die Verwaltungsgebühr bei Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechtes beträgt 30,00 €.
- (3) Für Reihentiefergräber im Parkfriedhof, die mit einem **Fundament** für Grabsteine versehen sind, sind zusätzlich zu den Grabgebühren bei Erstvergabe einmalig je Grab 130,00 € zu entrichten.
- (4) Für Urnenerdgräber in den Friedhöfen Bahra und Frickenhausen in den Abteilungen UG fällt für die **Platte und den Pflastersteinen** eine Gebühr in Höhe von 100,00 € an.
- (5) Die auf den angelegten Urnenerdgräbern vorhandenen **Kissensteine** (außer in den Abteilungen B VI und B XII im Parkfriedhof Mellrichstadt) gehen bei Kauf der Grabstätte in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über und werden zum Selbstkostenpreis an diesen weiterberechnet.
- (6) Der **Austausch des Kohle-Aktiv-Filters, des Belüftungsgehäuses** und der **diffusionsoffenen Membran** werden bei Nachbelegung einer Grabkammer nach Ersterwerb und bei Folgebelegung (je nach Materialaufwand bei Sarg- oder Urnenbestattung) zum jeweiligen Selbstkostenpreis weiterberechnet.
- (7) Für die **Aufbewahrung einer Urne** fällt je angefangenem Tag eine Gebühr in Höhe von 20,00 € an.
- (8) Für die **Bereitstellung von Lautsprechern** fallen bei eigener Abholung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € und bei Bereitstellung durch den städtischen Bauhof eine Gebühr in Höhe von 60,00 € an.
- (9) Bei der Einebnung von Grabstätten in Ausnahmefällen durch den städtischen Bauhof werden die Gebühren je nach Stundenanfall, Maschineneinsatz und die Kosten für Materialentsorgung festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Mellrichstadt vom 29.09.2023 außer Kraft.

Mellrichstadt, 25.11.2024

Stadt Mellrichstadt



Kraus
1. Bürgermeister